

# Bekanntmachung

## Beschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Siedlung am Golfpark“

westlich der Kreisstraße 20 und östlich des Golfparks Strelasund in der Ortslage Kaschow

Die Gemeindevertretung hat am 15.01.2020 aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellte 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10, „Siedlung am Golfpark“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

**Der Beschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 wird hiermit bekanntgemacht.**

**Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplans und die Begründung dazu in der Gemeindeverwaltung Süderholz, Verwaltungssitz Poggen Dorf, Rakower Str. 1, 18516 Süderholz zu folgenden Zeiten:

Montag	13.00 bis 17.00 Uhr	
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr	und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr	

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Süderholz unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Süderholz geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

A. Benkert  
Bürgermeister

Verfügbar im Internet ab 16.01.2020  
Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am 17.01.2020